

# RS Vwgh 1994/12/22 90/17/0343

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.12.1994

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

55 Wirtschaftslenkung

## Norm

AVG §52;

ViehWG §13 Abs3 Z1;

## Rechtssatz

Die Verwaltungsbehörde hat die Pflicht, sich ein aktuelles Bild darüber zu verschaffen, ob durch die Erteilung der Bewilligung die Erhaltung einer bäuerlichen Veredelungsproduktion nicht gefährdet wird und stabile Verhältnisse auf den betroffenen Märkten gewährleistet erscheinen. Die nach § 13 Abs 3 Z 1 ViehWG zu treffende Prognoseentscheidung setzt eine aktuelle Befundung und Begutachtung der Marktverhältnisse voraus.

## Schlagworte

Sachverständiger Erfordernis der Beziehung Besonderes Fachgebiet Vorliegen eines Gutachtens

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1990170343.X04

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)